

HAUPTSATZUNG

vom 16. Juni 2021 in der Fassung vom 29. September 2021

Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung	2
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates	2
§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates	2
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	2
III. Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 4 Beschließende Ausschüsse	2
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	3
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	3
§ 7 Verwaltungsausschuss	4
§ 8 Technischer Ausschuss	4
IV. Bürgermeister	5
§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters	5
§ 10 Zuständigkeiten des Bürgermeisters	5
§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters	6
V. Stadtteile	6
§ 12 Benennung der Stadtteile	6
VI. Unechte Teilortswahl	7
§ 13 Unechte Teilortswahl	7
VII. Ortschaftsverfassung	7
§ 14 Einrichtung von Ortschaften	7
§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	7
§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats	7
§ 17 Ortsvorsteher	8
§ 18 Örtliche Verwaltung	8
VIII. Schlussbestimmungen	9
§ 19 Inkrafttreten	9

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen am 16. Juni 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss (VWA),
 2. der Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU).
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Als Stellvertreter nach Reihenfolge können alle Mitglieder einer Fraktion bestellt werden, die nicht ordentliches Mitglied des Ausschusses sind. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats. Den beschließenden Ausschüssen werden alle Angelegenheiten in dem ihnen nach dieser Hauptsatzung zugewiesenen Geschäftskreis und innerhalb der jeweiligen Wertgrenzen zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 70.000 Euro beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Vereinsförderung,
 6. Gesundheitsangelegenheiten,
 7. Verwaltung der Liegenschaften

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss neben den allgemeinen Zuständigkeiten nach § 5 Abs. 2 über:
 1. die Einstellung, Kündigung und Ein- bzw. Höhergruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 und E 10 bzw. S 9 und S 10,
 2. die Einstellung, Entlassung und Beförderung von Beamten der Besoldungsgruppe A 8 und A 9,
 3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
 4. die Stundung von Forderungen
 - 4.1. von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 Euro,
 - 4.2. von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 6.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 1.1 bis 1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 80.000. Euro im Einzelfall,
 4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 80.000 Euro im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Einstellung, Kündigung und Ein- bzw. Höhergruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe bis E 8 bzw. bis S 8b und von Auszubildenden im Beschäftigtenverhältnis sowie die Einstellung und Entlassung von Aushilfen und Praktikanten,

4. die Einstellung, Entlassung und Beförderung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 7 und von Auszubildenden im Beamtenverhältnis sowie Einstellung und Entlassung von Aushilfen und Praktikanten,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien;
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro;
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.500 Euro beträgt.
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.500 Euro im Einzelfall;
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
12. der Abschluss von Versicherungsverträgen;
13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 Abs. 1 GemO aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

V. Stadtteile

§ 12

Benennung der Stadtteile

1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1. Geislingen
 - 1.2. Geislingen – Binsdorf
 - 1.3. Geislingen – Erlaheim
2. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früher selbstständigen Gemeinden.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Abs.1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 1. Wohnbezirk Geislingen: 11 Sitze
 2. Wohnbezirk Binsdorf: 3 Sitze
 3. Wohnbezirk Erlaheim: 2 Sitze
- (3) Vor jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte wird das Zahlenverhältnis der Vertretungen der Wohnbezirke im Gemeinderat überprüft und, wenn es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteiles geboten erscheint, geändert.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 1. in der Ortschaft Binsdorf 9 Mitglieder
 2. in der Ortschaft Erlaheim 7 Mitglieder.

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der im jeweiligen Stadtteil hauptsächlich eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches und der Dorfentwicklung,

5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 3. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als, 25.000 Euro aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 14.000 Euro im Einzelfall,
 6. die Verpachtung der Jagdbezirke in den Ortschaften. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Jagdpachtverträge bleibt der Gemeinderat zuständig.
 7. Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Binsdorf und Erlaheim sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ortsvorsteher, die nicht dem Gemeinderat angehören, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

1. Stadt Geislingen Ortschaftsverwaltung Binsdorf
2. Stadt Geislingen Ortschaftsverwaltung Erlaheim

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten¹

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. September 2009 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, 16. Juni 2021

gez.
Oliver Schmid
Bürgermeister

¹ Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Geislingen am 25.06.2021, geändert durch
1. Satzung vom 29.09.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Geislingen am 08.10.2021